VERORDNUNG (EWG) Nr. 1526/71 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1971

über Sondervorschriften betreffend Bescheinigungen für die Befreiung von der Abschöpfung bei Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Errichtung einer Erstattungsregelung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG des Rates hinsichtlich des Aufhebungssystems der Abschöpfung dieser Öle [4], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 155/71 des Rates vom 26. Januar 1971 [5] hat ab 1. März 1971 die Erstattungsregelung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von bestimmten Konserven geändert ; die vor diesem Datum unter Kontrolle gestellten Öle bleiben jedoch der vorher geltenden Regelung unterstellt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1933/70 der Kommission vom 25. September 1970 betreffend Bescheinigungen über die Befreiung von der Abschöpfung gemäß Verordnung Nr. 1052/67/EWG [6] sieht insbesondere vor, daß die Mitgliedstaaten auf vor dem 31. Dezember 1970 eingereichte Anträge den in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag für Bescheinigungen in bar auszahlen, die vor dem 10. September 1970 ausgestellt wurden und im Zeitpunkt der Antragstellung noch gültig sind.

Wegen der in einigen Mitgliedstaaten bestehenden administrativen Lage wurde die genannte Verordnung dort erst nach einer gewissen Verzögerung angewandt ; als Folge dieser Verzögerung konnten die Inhaber von inzwischen abgelaufenen Bescheinigungen von der durch die betreffende Verordnung gebotenen Möglichkeit nicht Gebrauch machen. Falls keine besonderen Bestimmungen erlassen werden, würden die Inhaber um den Vorteil der Erstattung gebracht werden.

Angesichts dieser administrativen Lage war es für die Betroffenen darüber hinaus bis zum November 1970 praktisch unmöglich, die Erstattung bei der Erzeugung in bar zu beantragen. Unter diesen Umständen konnten sie lediglich Bescheinigungen über die Befreiung von der Abschöpfung beantragen, andererseits gestatten die aktuellen Maßnahmen nicht die Umwandlung dieser Bescheinigungen.

Um diese Nachteile zu beheben, muß vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten auf Vorlage der betreffenden Bescheinigungen die in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährte Erstattung in bar auszahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf vor dem 1. Oktober 1971 eingereichten Antrag der Betroffenen zahlen die Mitgliedstaaten den in Form einer Befreiung von der Abschöpfung gewährten Erstattungsbetrag in bar. Dies gilt für Bescheinigungen,

a) die in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG ausgestellt wurden und im Zeitraum vom 10. September bis 30. November 1970 verfallen sind und die vor ihrem Verfallen nicht oder teilweise ausgenützt wurden ;

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(5) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 26. 9. 1970, S. 23.

b) die in dem unter a) genannten Zeitraum ausgestellt und bis zum Tag der obengenannten Antragstellung gar nicht oder nur teilweise ausgenützt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI